

Hortordnung

Mitteilungen zum Hortbetrieb
geltend ab 1. September 2019



Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

I. Betrieb eines Hortes

Die Pfarrcaritas Gallneukirchen betreibt einen Hort in Schweinbach, nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. **Hortbeginn** ist eine Woche vor Schulbeginn, am Montag, den **2. September 2019**.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 23. Dezember 2019 und enden am 6. Jänner 2020.
4. Die Osterferien beginnen am 04. April 2020 und enden am 14. April 2020.
5. Der Hort ist am **Freitag, 12. Juni 2020**, aufgrund des Betriebsausfluges der Pfarre **geschlossen**.
6. Die Sommerferien des Hortes beginnen drei Wochen nach Schulschluss, am **27. Juli 2020** und enden bereits eine Woche vor Schulbeginn am **30. August 2020**.

III. Öffnungszeit

7. Die Öffnungszeiten des Hortes sind Montag bis Donnerstag von 11.30 bis 17.00 Uhr bzw. Freitag bis 15.00 Uhr. Wichtig für die Exposituren (Gruppe 5/Gruppe 6): ab 16:00 Uhr findet die Betreuung nur mehr im Hort-Hauptgebäude (Container) statt.
8. An schulfreien Tagen ist der Hort je nach Bedarf frühestens ab 07:00 Uhr geöffnet. Die Mindestanzahl sind 5 Kinder.
9. Die Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien kann bei Bedarf auch in der Ganztagschule Engerwitzdorf-Mittertreffling in Anspruch genommen werden.
10. Sollte der Unterricht an manchen Tagen früher enden, öffnet der Hort je nach Bedarf nach Unterrichtsschluss. Die Mindestanzahl sind 3 Kinder.
11. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

IV. Mittagessen/Verpflegung

1. Das Mittagessen für Schüler/Hortkinder wird von der Gemeinde Engerwitzdorf angeboten und in der VS Schweinbach eingenommen. Informationen über Kosten für das Mittagessen und die Anmeldung zur Schülerspeisung werden zu Schulbeginn durch die Gemeinde mitgeteilt. Der entsprechende Betrag wird von der Gemeinde Engerwitzdorf verrechnet und monatlich von Ihrem Konto abgebucht.

In den ersten beiden Hortwochen sowie an schulfreien Tagen kann der Essensbeitrag auch vom Hort eingehoben werden.

Zur Allergeninformationsverordnung: Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen. Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene ist an der Informationstafel zu finden bzw. wird zu Hortbeginn ausgegeben. Eltern sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren. Wir ersuchen Sie, die monatlichen Speisepläne im Voraus anzusehen. Sie können diese immer am Ende des Vormonats auf der Homepage einsehen und auch downloaden. Die Pädagogin und/oder Leiterin ist unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

V. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 in der geltenden Fassung für Kinder im volksschulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Engerwitzdorf). Es wird zusätzlich zum 5-Tage-Besuch auch ein Tarif für 2- und 3-tägigen Besuch angeboten. Eine Verringerung der Anzahl der Besuchstage ist nur zu Semester (=ab März), eine Aufstockung nach Absprache je nach Platzkapazität monatlich möglich. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung für den Pfarrcaritashort Engerwitzdorf-Schweinbach.
3. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die verabreichte Verpflegung
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
4. Die Höhe des Materialbeitrags wird in einem Informationsblatt zusammen mit der gültigen Tarifordnung übermittelt.
5. Das Monat, in dem die Aufnahme Ihres Kindes erfolgt und das Monat, in dem Ihr Kind den Hort verlässt, ist jeweils zur Gänze beitragspflichtig. Es gibt keine Aliquotierungen des Elternbeitrages.
6. Für die Aufnahme in den Hort ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich.
7. Die Pfarrcaritas entscheidet, wenn nicht gleich bei der Anmeldung, bis spätestens Mitte Mai über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
9. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich an die Hortleitung zu erfolgen.
2. Ausnahme: Besteht zu Beginn des Hortjahres trotz erfolgter Aufnahme kein Bedarf an diesem Platz, muss bis 23. September 2018 eine schriftliche Abmeldung der Hortleitung übergeben werden, in diesem Fall entfällt die einmonatige Abmeldefrist. Somit ist das Kind ab Oktober abgemeldet, der Hortbeitrag ist nur für den Monat September zu leisten.
3. Für den Monat Juli ist eine Abmeldung nur dann möglich, wenn das Kind im Herbst den Hort nicht mehr besucht und die Abmeldung fristgerecht erfolgt.
4. Die Abmeldung von der Schülerausspeisung ist gesondert auf der Gemeinde Engerwitzdorf bekannt zu geben.

VII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
3. der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Pfarrcaritas bei der Anmeldung eines Kindes bzw. jedes Jahr im Zeitraum Februar – April eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

IX. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass Ihr Kind den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Eltern haben 11x jährlich einen Elternbeitrag mittels Abbuchungsauftrag zu leisten, auch wenn Ihr Kind durch Krankheit oder Urlaub am Besuch der Einrichtung verhindert ist. Ebenso sind ein Materialbeitrag sowie die Kosten für das Mittagessen zu entrichten. Genaueres zu den jeweiligen Beträgen findet sich in der Tarifordnung.
4. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden Hortpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
5. Den Eltern obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung Ihres Kindes außerhalb der Besuchszeit des Hortes, dem Hortpersonal während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in das Hortgebäude und **endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden**. Für die Zeit vor Hortbeginn bzw. zwischen Unterrichtschluss und dem Eintreffen in den Hort wird keine Haftung übernommen. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
6. Um 11.30 Uhr und 12.25 Uhr begleitet das Hortpersonal die Kinder beim Mittagessen in der VS Schweinbach und geht gemeinsam mit ihnen in den Hort. Nach diversen Freigegegenständen (Schach, Flöte,...) muss alleine zum Hort gegangen werden – die Verantwortung liegt hierbei bei den Eltern.
7. Kinder, die alleine heimgehen oder vom Hort weggehen (Fußball, Kinderturnen,...) brauchen eine schriftliche, datierte, **von den Eltern unterschriebene** Bestätigung.
8. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist Ihr Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor Ihr Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass Ihr Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern den Hort davon zu benachrichtigen.
10. Jährlich zu Hortbeginn ist auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand Ihres Kindes auszustellen und im Hort abzugeben.
11. Die Eltern erklären hiermit, dass Ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
12. Folgendes ist Ihrem Kind mitzugeben: Hausschuhe, Reservegewand (oder falls gewünscht eigenes Gartengewand), eine Flasche Verdünnungssaft (außer Ihr Kind trinkt nur Wasser), Taschentücher, 2 Fotos, eventuell gesunde Jause für den Nachmittag im Hort.

X. Pflichten und Rechte des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

2. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

XI. Weiteres möchten wir Sie informieren

1. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
2. Als Bildungseinrichtung hat der Hort auch den Auftrag, sich im Bedarfsfall zum Wohle des Kindes mit der Schule auszutauschen, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, zu fördern und jedem einzelnen Kind Bildung und Erziehung angedeihen zu lassen.
3. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift
 - a. auf dem Anmeldebogen um Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Hortalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
 - b. um Zustimmung im Bedarfsfall eine Fachberatung für Integration zur Unterstützung heranzuziehen.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihr Kind in der Einrichtung bzw. bei Ausgängen verursacht.
5. Die Kinder sind durch den Besuch des Hortes nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder durch eine Mitversicherung bei den Eltern. Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer günstigen Unfallversicherung (6€ Jahresprämie) bei der OÖ. Versicherung - direkt auf der Homepage www.kirchenversicherung.at gibt es dazu Information.
6. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Adresse, Telefonnummer, wenn Geschwister eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen (dient zur Berechnung von der Geschwisterermäßigung).
7. Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 25a OÖ KBG Daten der angemeldeten Kinder mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die statistischen Zwecken sowie der Planung und Steuerung dienen, vom Rechtsträger auf Verlangen der Landesregierung, dem Magistrat Linz, den Gemeinden, etc. zu melden sind.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Das Hort-Team

(bitte nur den Abschnitt abgeben)

Hortordnung 2019/20 für den Pfarrcaritashort EWD-Schweinbach

Name des Kindes: _____

Ich nehme hiermit die vorliegende Hortordnung, in der geltenden Fassung, zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Hortordnung. Weiters erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich die aktuelle Tarifordnung, die Informationsblätter & das Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages per E-Mail erhalte bzw. der Homepage entnehme.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)